Anlage 8a zu TOP 8.2

SPD
RHEIN-SIEG
KREISTAGSFRAKTION

Landrat des Rhein-Sieg-Kreises
Herrn Sebastian Schuster
im Hause

nachrichtlich
Fraktionen

08.02.2019

Geschwindigkeitsreduzierung auf der L125 in Hennef-Edgoven

Sehr geehrter Herr Landrat,

wir bitten um eine Beantwortung unserer Anfrage in der Sitzung des Ausschusses für Planung und Verkehr am 12.03.2019.
Die Stadt Hennef hat für die L 125 in Höhe der Fußgängerampel im Bereich Edgoven eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 70 auf 50 km/h angeordnet. Sie kommt damit jahrelangen Forderungen der Anwohnerinnen und Anwohnern nach, die zuletzt zahlreiche Unterschriften gesammelt haben. Die Landesstraße wird hier als Schulweg zwischen Edgoven und Geisbach überquert. In letzter Zeit kam es an dieser Stelle zu mehreren Unfällen. Die Ein- und Ausfahrt in die Ortschaft Edgoven (Edgovener Straße) wird stark genutzt. Auch überhöhte Geschwindigkeit wird oft festgestellt.
Die Kreisverwaltung hat die Anordnung der Stadt Hennef als Aufsichtsbehörde angezweifelt und die Umsetzung ausgesetzt.

Wir möchten gerne wissen, welche Gründe hier gegen die Anordnung einer Geschwindigkeitsreduzierung auf 50 km/h im Bereich der Fußgängerampel und der Einmündung der Edgovener Straße sprechen?
Welche Kriterien müssten aus Sicht der Kreisverwaltung erfüllt sein, um diese Reduzierung im Sinne der Sicherheit anzuordnen bzw. der Anordnung der Stadt Hennef nicht zu widersprechen?

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dietmar Tendler, Ute Krupp, Veronika Herchenbach-Herweg, Mario Dahm (SKB) und Fraktion

i. A.

C. Engl

Geschäftsstelle
Kreishaus
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

Tel.: 02241 / 60939
Fax: 02241 / 51875

E-Mail:
spd@rhein-sieg-kreis.de

Internet:
www.spd-rhein-sieg.de

RHEIN-SIEG-KREIS

DER LANDRAT

ANLAGE 8b

zu TO.-Pkt. 8.2

36 - Straßenverkehrsamt

14.02.2019

Mitteilung

für den

öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Planung und Verkehr	12.03.2019	Kenntnisnahme

Tagesordnungs-Punkt	**Anfrage der SPD-Fraktion vom 08.02.2019: Geschwindigkeitsreduzierung auf der L 125 in Hennef-Edgoven**

Mitteilung:

Die Zuständigkeiten für verkehrsrechtliche Maßnahmen/Anordnungen nach § 45 der Straßenverkehrsordnung obliegen in Nordrhein-Westfalen neben den kreisfreien Städten den Kreisen (für die kreisangehörigen Gemeinden) bzw. den kreisangehörigen Städten. Für den für die Geschwindigkeitsbegrenzung angefragten Streckenabschnitt der L 125 in Edgoven ist somit der Bürgermeister in Hennef originär zuständig.

Der Rhein-Sieg-Kreis ist entweder eingebunden:

- durch die Arbeit der Unfallkommission, deren Vorsitz der Leiter des Straßenverkehrsamtes innehat.
  Der Streckenabschnitt musste aber bislang weder als Unfallhäufungsstelle noch als Unfallhäufungslinie in der Unfallkommission behandelt werden. Er gilt als unfallunauffälliger Bereich.

- im Rahmen der Aufsicht, die der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde führt. In diesem Zusammenhang ist das Straßenverkehrsamt vom Landesbetrieb Straßen NRW als Straßenbaulastträger gebeten worden, die Anordnung des Bürgermeisters (50 km/h auf dem Streckenabschnitt der L 125 in Edgoven) gegenüber dem Landesbetrieb zu überprüfen. Vor dem Hintergrund dieser derzeit stattfindenden Prüfung wurde der Landesbetrieb vom Straßenverkehrsamt gebeten, bis zum Abschluss von der Umsetzung der Maßnahme abzusehen.

Grundsätzlich sind bei der Anordnung verkehrsrechtlicher Maßnahmen die rechtlichen Voraussetzungen durch die Straßenverkehrsbehörden zu prüfen. Unterschriftenlisten, die alleinige Klassifizierung als Schulweg usw. stellen, auch wenn sie in die Bewertung mit einfließen, keine alleinige Begründung von Maßnahmen dar.
Auch ist ein Geschwindigkeitsproblem im besagten Bereich nicht bekannt.

Hintergrund:

Auf Grund einer Anfrage aus der CDU-Kreistagsfraktion war der Sachverhalt bereits im Herbst 2016 eingehend geprüft worden. Dabei wurden sämtliche Einmündungen auf die L 125 in Edgoven einzeln bewertet.
Das Ergebnis (Beibehaltung der bisherigen Regelungen) ist der allen Kreistagsfraktionen zur Kenntnis gegebenen ausführlichen Stellungnahme vom 22.12.2016 zu entnehmen.

In der Folge sind die Regelungen dann - zumindest beim Rhein-Sieg-Kreis - nicht weiter thematisiert worden.
Der Bürgermeister in Hennef hatte vielmehr in Anlehnung an die rechtliche Bewertung des Straßenverkehrsamtes das Ergebnis mitgetragen und sowohl die SPD-Fraktion im Rat der Stadt Hennef wie auch die Dorfgemeinschaft Alt-Edgoven e.V. am 17.01.2017 abschließend in diesem Sinne unterrichtet.
Am 09.04.2018 wurde das Thema dann erneut von der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Hennef aufgegriffen und eine sofortige Reduzierung der Geschwindigkeiten auf 50 km/h im besagten Abschnitt beantragt. Die Anfrage sollte dann in der Sitzung des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung am 19.06.2018 beantwortet werden.
Der Vorlage des Bürgermeisters vom 06.06.2018 zu dieser Sitzung ist zu entnehmen, dass die Stadt Hennef die Einschätzung aller Beteiligten (Landesbetrieb Straßen NRW, Kreispolizeibehörde, Straßenverkehrsamt des Rhein-Sieg-Kreises) teilt und lediglich beabsichtigt, eine Prüfung der Signalphasen (Verlängerung der Grünphase) zu beauftragen.

Ohne (zumindest dem Rhein-Sieg-Kreis vorliegende) weitere Erkenntnisse (Unfalllage, Geschwindigkeiten, Gefahren, bauliche Änderungen...) hat die zuständige Straßenverkehrsbehörde in Hennef dann am 01.08.2018 gegenüber dem Landesbetrieb als Straßenbaulastträger die Absicht mitgeteilt, u.a. geschwindigkeitsreduzierende Maßnahmen anzuordnen. Erwartungsgemäß hat der Landesbetrieb am 11.09.2018 seine diesbezüglichen Bedenken geäußert bzw. nachvollziehbar dargelegt, dass es an der nach der Straßenverkehrsordnung erforderlichen Begründung für eine Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit (nach wie vor) fehlt.

Ungeachtet dessen hat der Bürgermeister dann am 05.10.2018 die verkehrsrechtliche Anordnung (u.a. 50 km/h) gegenüber dem Landesbetrieb Straßen NRW ausgesprochen, die dem Straßenverkehrsamt des Rhein-Sieg-Kreises per Mail am 15.10.2018 zuging. Auf die vom Straßenbaulastträger am 24.10.2018 vorgetragene Bitte einer nachträglichen Stellungnahme/Begründung erging am 26.11.2018 ein Schreiben der Stadt Hennef unter anderem mit der Feststellung, dass „bis heute...angesichts fehlender offiziell registrierter Unfälle die zwingende Notwendigkeit ...nicht objektiv feststellbar war", sie aber ungeachtet dessen davon ausgehe, dass die Anordnung gerechtfertigt sei.

In der Folge hat der Landesbetrieb dann den Rhein-Sieg-Kreis gebeten, den Sachverhalt einer aufsichtsbehördlichen Prüfung zu unterziehen. In diesem Zuge wurde dann am 03.12.2018 veranlasst, die Umsetzung der Maßnahmen bis zur abschließenden Klärung auszusetzen.

Nach den derzeit vorliegenden Erkenntnissen ist nicht erkennbar, ob die beabsichtigte Maßnahme den Vorgaben der Straßenverkehrsordnung entspricht.
Insbesondere erschließt sich nicht ein im Herbst 2018 und damit etwa zwei Jahre nach der einvernehmlichen Einschätzung beim Bürgermeister in Hennef einsetzender plötzlicher Wandel in der Beurteilung der Sachlage und der rechtlichen Bewertung ohne Vorliegen weiterer Erkenntnisse.

Deshalb hat der Rhein-Sieg-Kreis in seiner Funktion als Fachaufsichtsbehörde die Stadt um erneute Prüfung gebeten.

Zur abschließenden Bewertung („welche Kriterien müssen erfüllt sein?") wird es im Zuge dessen für erforderlich gehalten

- eine aktuelle Verkehrserhebung (Fahrzeugbelastung, Geschwindigkeitsprofil) durchzuführen
- eine aktuelle Unfallstatistik bei der Kreispolizeibehörde anzufordern, aus der die Entwicklung der geschwindigkeitsbedingten Unfälle hervorgeht
- weitere Erkenntnisse darzulegen, aus denen eine auf Grund der besonderen örtlichen Situation bestehende Gefahrenlage vorliegt, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung von Rechtsgütern erheblich übersteigt (Voraussetzung nach § 45Absatz 9 der StVO)

Sollte die Stellungnahme des Bürgermeisters fristgerecht bis Ende Februar 2019 vorliegen, kann ergänzend in der Sitzung berichtet werden.

Im Auftrag

Jaeger

(Michael Jaeger)

35